jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 21 K-ISG § 21

K-ISG - Kärntner Informations- und Statistikgesetz - K-ISG

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Bei der Erfüllung der Aufgaben der Landesstatistik sind folgende Grundsätze zu beachten:

a) Gewährleistung von Objektivität und Unparteilichkeit;

b) Anwendung frei gewählter statistischer Methoden und Verfahren nach international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und Standards und deren Offenlegung;

c) Sicherstellung einer möglichst hohen Aktualität;

d) Bemühen um möglichst hohe Kohärenz der Statistik;

e) laufende Überprüfung der Statistiken auf mögliche Qualitätsverbesserungen;

f) Minimierung der Belastung und ausreichende Information der Betroffenen und Auskunftspflichtigen;

g) Veröffentlichung von statistischen Erhebungen und

f) Wahrung des Statistikgeheimnisses.

In Kraft seit 01.11.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at